BWNEWS

Jahressteuergesetz 2020: Wie Sie jetzt von den steuerlichen Änderungen profitieren können

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

seit über einem Jahr hat Corona uns nun schon fest im Griff. Das gesellschaftliche Leben kam zum Erliegen, unsere sozialen Kontakte wurden stark eingeschränkt und dem ersten Lockdown im Frühjahr 2020 folgte im November schon der zweite. Doch die Perspektive bessert sich. Und wenn die Regierung nun noch ausreichend Impfdosen beschafft und diese dann vor allem auch verimpft werden, scheint die Pandemie – so zumindest die Hoffnung – in absehbarer Zeit überstanden.

Was bedeutet das für unsere Unternehmen? Wie so oft bieten sich durch die Krise und die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch Möglichkeiten – so beispielsweise im Rahmen der Unternehmensnachfolge. Die Belastung durch Erbschaftsteuer wird befürchtet und eine rechtzeitige Nachfolgeplanung wird häufig aufgeschoben. Zwar sieht das aktuelle Erbschaftsteuerrecht eine umfassende Verschonung von Betriebsvermögen vor, diese unterliegt allerdings in der Praxis zahlreichen Einschränkungen. Die Steuerbefreiung ist der Höhe nach begrenzt und das sogenannte Verwaltungsvermögen, also unter anderem Bankguthaben und vermietete Immobilien, sind grundsätzlich nicht begünstigt. Hier können gesunkene Liquiditätsreserven sich in einen Vorteil umkehren, da dadurch ein größerer Teil des Unternehmensvermögens steuerfrei übertragen werden kann. Durch die anhaltende Krisensituation lassen sich niedrige Unternehmenswerte im Vergleich zum Vorkrisenniveau leichter darstellen. Auch hierdurch lässt sich die Erbschaftsteuerbelastung senken oder sogar ganz vermeiden.

Und auch im Privaten lassen sich durchaus Vorteile und Chancen entdecken. Wenngleich wir uns natürlich alle auf die nächste Fernreise freuen, entdecken doch gerade viele, wie schön es vor der eigenen Haustüre ist und nutzen die ersten sonnigen Tage mit frühlingshaften Temperaturen für Erkundungstouren im Ländle.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein sonniges Osterfest und natürlich, dass Sie gesund bleiben.

Stuttgart, im März 2021

Dr. Julian Bauer

Inhalt dieser Ausgabe

- Jahressteuergesetz 2020: Wie Sie jetzt von den steuerlichen Änderungen profitieren können **S.3**
- Jahressteuergesetz 2020: Was Sie als Unternehmer sowie Arbeitgeber/-nehmer wissen sollten **S.4**
- Einkommensteuererklärung 2020 und 2021: Die neue Homeoffice-Pauschale im Überblick **S.5**
- Schenkungsteuer: Geleistete Anzahlungen sind kein schädliches Verwaltungsvermögen **S.5**
- Konzernklausel: Finanzverwaltung reagiert auf neuere BFH-Rechtsprechung **S.6**
- Lohnsteuer: Preisnachlässe Dritter als steuerpflichtiger Arbeitslohn **S.6**
- Arbeitnehmer in Corona-Zeiten: Kurzarbeitergeld kann zu Steuernachzahlungen führen **S.6**
- Bemessung der Grunderwerbsteuer: Instandhaltungsrücklage darf nicht vom Kaufpreis abgezogen werden **S.7**
- Schenkungsteuer: Wert eines Vorbehaltsnießbrauchs **S.7**
- eBay-Verkauf von Modelleisenbahnen: Führt die Auflösung einer Sammlung zu gewerblichen Einkünften? **S.7**
- Nationales Aufteilungsgebot: Vereinbarkeit mit Unionsrecht? **S.7**
- Systemgastronomie: Sachgerechte Aufteilungsmethode bei Pauschalentgelten für Sparmenüs **S.7**
- Mitteilungspflicht: Zur Meldung von Auslandsbeteiligungen **S.7**
- Schenkungsteuer: Keine Schenkung bei Verzicht **S.7**

Jahressteuergesetz 2020: Wie Sie jetzt von den steuerlichen Änderungen profitieren können

Kurz vor dem Jahresende hat der Gesetzgeber nach langen Verhandlungen das Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet. Es enthält eine Vielzahl von steuerrechtlichen Änderungen, die nicht nur Unternehmen betreffen, sondern auch für private Steuerzahler relevant sind. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die wichtigsten Änderungen.

Erhöhung des Übungsleiter-Freibetrags und der Ehrenamtspauschale: Der sogenannte Übungsleiter-Freibetrag wurde von 2.400 € auf 3.000 € erhöht. Er kann für alle nebenberuflich ausgeübten unterrichtenden Tätigkeiten sowie für nebenberufliche künstlerische oder pflegerische Tätigkeiten im öffentlichen oder gemeinnützigen Bereich eingesetzt werden. Der Freibetrag kann sowohl bei selbständiger als auch bei nichtselbständiger Tätigkeit angesetzt werden. Neben der Einkommensteuer gilt er auch für die Sozialversicherung. Des Weiteren wurde die Ehrenamtspauschale von 720 € auf 840 € pro Jahr erhöht. Sie gilt beispielsweise für Aufwandsentschädigungen, die ehrenamtlich Tätige erhalten. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit im öffentlichen oder gemeinnützigen Bereich ausgeübt wird. Gegenüber der Übungsleiterpauschale, bei der die Tätigkeitsbereiche eingeschränkt sind, umfasst die Ehrenamtspauschale praktisch alle Tätigkeiten im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements. Die Erhöhungen gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2021.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden: Die Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis bei Spenden wird von 200 € auf 300 € angehoben. Im Rahmen des vereinfachten Zuwendungsnachweises wird keine Spendenquittung benötigt. Es reicht der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

Erhöhte Verlustverrechnung bei Kapitalvermögen: 2019 hat der Gesetzgeber mehr oder weniger durch die Hintertür eine Verlustverrechnungsbeschränkung für Verluste aus Termingeschäften und Kapitalforderungen eingeführt. Diese sieht vor, dass etwaige Verluste nur mit in künftigen Jahren anfallenden Gewinnen aus solchen Geschäften verrechnet werden können. Die Regelung ist sehr umstritten, eine Abschaffung wurde gefordert. Der Gesetzgeber hat im JStG 2020 zumindest eine Entlastung dahin gehend geschaffen, dass der Höchstbetrag für die Verlustverrechnung von 10.000 € auf 20.000 € angehoben wurde. Sprechen Sie uns an, dann prüfen wir, ob Sie von der Anhebung profitieren können.

Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende: Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde bereits durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz für 2020 und 2021 von 1.908 € jährlich auf 4.008 € angehoben. Ab dem zweiten Kind findet eine Erhöhung um jeweils weitere 240 € statt. Durch das JStG wurde die Regelung entfristet. Ab dem Veranlagungszeitraum 2022 gilt unbefristet ein Betrag von 4.008 € jährlich.

Abgabefristen für Steuererklärungen: Werden die Steuererklärungen für 2019 mit Hilfe eines Steuerberaters erstellt, verlängert sich die Abgabefrist auf den 31.08.2021 (regulär: 28.02.2021). Auch Nachzahlungszinsen sollen dann entsprechend nicht anfallen. Damit soll den Mehrbelastungen der steuerberatenden Berufe während der Corona-Krise Rechnung getragen werden.

Weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags: Ab 2021 entfällt für rund 90 % der Steuerzahler der Solidaritätszuschlag (Soli). So soll eine Familie mit zwei Kindern nun bis zu einem Bruttojahreslohn von etwa 152.000 € keinen Soli mehr zahlen müssen, ein Alleinstehender bleibt bis zu einem Bruttojahreslohn von etwa 74.000 € davon befreit. Für alle weiteren Informationen (u.a. zu den Freigrenzen, Gleitzonen usw.) und eine individuelle Berechnung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Jahressteuergesetz 2020: Was Sie als Unternehmer sowie Arbeitgeber/-nehmer wissen sollten

Kurz vor Jahresende hat der Gesetzgeber das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) verabschiedet. Es enthält unter anderem eine Vielzahl an Änderungen für Unternehmer sowie Arbeitgeber/-nehmer. Wir haben einige der wichtigsten Neuerungen für Sie zusammengefasst.

Flexibilisierung der Investitionsabzugsbeträge

Durch Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuergesetz ist es möglich, künftiges Abschreibungspotential aus beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Zeiträume vor deren Anschaffung zu verlegen. Unabhängig davon ermöglicht die Regelung auch Sonderabschreibungen nach der Anschaffung. Im Gesetzentwurf sollte eine Erleichterung geschaffen werden, wonach das Wirtschaftsgut lediglich zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden muss. Im finalen Gesetz bleibt es nun jedoch bei dem Erfordernis einer fast ausschließlichen (> 90 %) betrieblichen Nutzung. Neu ist dabei, dass nun auch längerfristig vermietete Wirtschaftsgüter (für mehr als drei Monate) begünstigt sind. Die begünstigten Investitionskosten zur Bildung des Investitionsabzugsbetrags wurden von 40 % auf 50 % angehoben. Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 200.000 € (im Entwurf betrug diese 150.000 €) als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

Hinweis: *Die Änderungen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.*

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Gemeinnützigkeitsbereich

Auch gemeinnützige Organisationen können steuerpflichtige Einkünfte erzielen, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, zum Beispiel durch gastronomische Leistungen bei Vereinsfesten oder durch den Verkauf anderer Waren. Laut JStG 2020 bleiben die Gewinne bzw. Überschüsse der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe körperschaft- und gewerbesteuerfrei, wenn deren Einnahmen im betroffenen Jahr einschließlich Umsatzsteuer nicht über 45.000 € (zuvor: 35.000 €) liegen. Auch die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird für kleine Körperschaften, die unter dieser Einnahmengrenze bleiben, abgeschafft.

Steuerstrafrechtliche Verschärfungen

In Fällen von besonders schwerer Steuerhinterziehung wird die Verjährungsfrist von zehn auf 15 Jahre erhöht.

Zusätzlichkeitserfordernis von Arbeitgeberleistungen

Die Steuerfreiheit vieler Arbeitgeberleistungen hängt davon ab, ob diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Der Gesetzgeber hat mit dem JStG 2020 eine arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ausgehebelt. Das Zusätzlichkeitserfordernis ist nur noch unter folgenden Voraussetzungen erfüllt: wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Einkommensteuererklärung 2020 und 2021: Die neue Homeoffice-Pauschale im Überblick

Wer von zu Hause aus arbeitet, konnte seine Raumkosten bislang nur als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen, wenn er die steuerlichen Hürden überwand, die für häusliche Arbeitszimmer gelten. Kosten waren daher nur abziehbar, wenn zu Hause in einem abgeschlossenen Raum gearbeitet wurde - Durchgangszimmer oder Arbeitsecken im Wohnzimmer reichten nicht aus. Nach den Regeln zum häuslichen Arbeitszimmer ist ein begrenzter Raumkostenabzug bis 1.250 € pro Jahr zudem nur möglich, wenn dem Erwerbstätigen kein Alternativarbeitsplatz (z.B. im Betrieb des Arbeitgebers) zur Verfügung steht. Ein unbeschränkter Raumkostenabzug erfordert sogar einen Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer.

Eine deutlich einfachere Möglichkeit, die Kosten für die Arbeit von zu Hause aus abzusetzen, wurde nun durch die neue Homeoffice-Pauschale geschaffen, die für die Einkommensteuererklärungen 2020 und 2021 gilt. Erwerbstätige, die in den heimischen vier Wänden arbeiten, können nun bis zu 600 € pro Jahr absetzen. Pro Arbeitstag im Homeoffice lässt sich eine Pauschale von 5 € in Ansatz bringen, so dass maximal 120 Homeoffice-Tage abgesetzt werden können. Die Pauschale wird allerdings nur für Tage gewährt, an denen komplett von zu Hause aus gearbeitet wird (ohne Aufsuchen des Betriebssitzes). Unerheblich ist, ob der Arbeitnehmer einen abgeschlossenen Raum für seine Arbeit nutzt oder am Esstisch oder in einer Arbeitsecke tätig wird.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Schenkungsteuer: Geleistete Anzahlungen sind kein schädliches Verwaltungsvermögen

Erbt man ein Unternehmen, kann ein Teil des Erbes steuerfrei sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Zum Beispiel ist hier die Höhe des sogenannten Verwaltungsvermögens relevant. Dieses sollte möglichst gering sein. Zum Verwaltungsvermögen gehören etwa Finanzmittel, Wertpapiere oder Anteile an Kapitalgesellschaften. Im folgenden Streitfall musste das Finanzgericht Münster (FG) entscheiden, ob zum Verwaltungsvermögen auch geleistete Anzahlungen gehören.

Die Klägerin ist eine GmbH. Deren Gesellschafter hatte seinem Sohn im Jahr 2013 einen Teilgesellschaftsanteil geschenkt. Zum Gesellschaftsvermögen gehörten auch Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften. Eine dieser Gesellschaften hatte zum Bewertungsstichtag Anzahlungen von ca. 3,8 Mio. € geleistet. Diese entfielen zum größten Teil auf einen Verwaltungsneubau. Das Finanzamt stellte den Wert des Anteils an der Kapitalgesellschaft gesondert fest. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde die Auffassung vertreten, dass die geleisteten Anzahlungen bei der Ermittlung des Verwaltungsvermögens zu Unrecht außer Acht gelassen worden seien. Das Finanzamt änderte daraufhin die Bescheide. Nach Ansicht der Klägerin sind die geleisteten Anzahlungen jedoch nicht als „andere Forderungen“ dem Verwaltungsvermögen hinzuzurechnen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Konzernklausel: Finanzverwaltung reagiert auf neuere BFH-Rechtsprechung

Wenn Konzerne umstrukturiert werden, kann über die sogenannte Konzernklausel nach § 6a Grunderwerbsteuergesetz ein Grunderwerbsteuerzugriff vermieden werden. Im August 2019 hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) in sieben Urteilen mit der Anwendung dieser Klausel befasst. Mit gleichlautenden Erlassen vom 22.09.2020 haben die obersten Finanzbehörden der Länder auf die BFH-Rechtsprechung reagiert und deren Rechtsprechungsgrundsätze übernommen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Lohnsteuer: Preisnachlässe Dritter als steuerpflichtiger Arbeitslohn

Erhält man aufgrund seines Beschäftigungsverhältnisses einen Vorteil oder einen Geldbetrag, so ist dieser in der Regel als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu berücksichtigen. Aber was gilt eigentlich, wenn man den Vorteil nur unter gewissen Bedingungen erhält? Muss dieser Vorteil dann auch versteuert werden oder möglicherweise nur ein Teil davon? Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz musste in einem solchen Fall entscheiden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Arbeitnehmer in Corona-Zeiten: Kurzarbeitergeld kann zu Steuernachzahlungen führen

Durch die Corona-Pandemie wurden viele Branchen schwer getroffen, tausende Unternehmen mussten ihre Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken. Das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung zwar steuerfrei, erhöht aber den Einkommensteuersatz, der für das übrige steuerpflichtige Einkommen des Arbeitnehmers gilt (Progressionsvorbehalt). Ob und in welcher Höhe eine Nachzahlung anfällt, hängt unter anderem von der Dauer und dem Anteil der Kurzarbeit ab.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Bemessung der Grunderwerbsteuer: Instandhaltungsrücklage darf nicht vom Kaufpreis abgezogen werden

Wie hoch die Grunderwerbsteuer ausfällt, richtet sich nach dem Wert der Gegenleistung - bei einem Grundstückskauf nach dem Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung gemindert werden darf.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Schenkungsteuer: Wert eines Vorbehaltsnießbrauchs

Hier klicken um mehr zu erfahren.

eBay-Verkauf von Modelleisenbahnen: Führt die Auflösung einer Sammlung zu gewerblichen Einkünften?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Nationales Aufteilungsgebot: Vereinbarkeit mit Unionsrecht?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Systemgastronomie: Sachgerechte Aufteilungsmethode bei Pauschalentgelten für Sparmenüs

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Mitteilungspflicht: Zur Meldung von Auslandsbeteiligungen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Schenkungsteuer: Keine Schenkung bei Verzicht

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BW PARTNER

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass Stechmücken Regen nichts ausmacht?

Für viele Insekten ist Regen lebensgefährlich. Manche von ihnen sind so klein, dass die Regentropfen sie erschlagen oder auf den Boden drücken könnten. In den Regenpfützen würden diese Tiere dann ertrinken. Nasse Insekten sind außerdem sehr unbeweglich und eine leichte Beute für ihre Feinde - sie flüchten aus diesem Grund bei Regen. Anders die Stechmücken, die selbst Zusammenstöße mit Tropfen, die 50 Mal mehr Masse als sie selbst haben, überleben. Wie sie das machen, haben amerikanische Wissenschaftler herausgefunden. In einem speziellen Versuchslabor untersuchten sie den Mückenflug bei Regen mit Hilfe spezieller Hochgeschwindigkeitskameras. Die Auswertung der Bilder ergab, dass die Mücken bei einem durchschnittlichen Regenguss etwa alle 20 Sekunden von einem Tropfen getroffen wurden. Dabei wurden sie zwar um einige Körperlängen nach unten gerissen, kamen dann jedoch wieder frei und konnten ihren Flug fortsetzen. Ihr Geheimnis liegt in der geringen Körpermasse: Trifft ein Tropfen die Mücke, so überträgt er kaum Energie auf das Tier. Sichtbares Zeichen dafür: Der Tropfen verändert bei der Begegnung kaum seine Form und verliert auch nur unwesentlich an Geschwindigkeit. Schlecht sieht es aus, wenn ein schnell fallender Tropfen die Mücke trifft, während sie auf einem festen Untergrund wie einem Ast sitzt. Bei einem Tropfen, der so groß ist wie sie, ist sie den Berechnungen der Wissenschaftler zufolge dann dem rund 10.000-Fachen der eigenen Gewichtskraft ausgesetzt.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: nicht verfügbar.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de